



Gemeinde Hergensweiler

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen in der Gemeinde Hergensweiler (Friedhofssatzung) vom 15.09.2019

Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Gemeinde Hergensweiler folgende Satzung:

§ 1

Änderung der Satzung über die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen in der Gemeinde Hergensweiler (Friedhofssatzung) vom 15.09.2019

(1) Die Verweisung „§ 25 Abs. 1 Satz 2“ in § 1 Ziffer 3 wird ersetzt durch die Verweisung „§ 25 Abs. 2“.

(2) § 10 Abs. 1 Buchst g erhält folgenden Wortlaut:

Urnenfeld mit Stelen

(3) Nach § 10 Abs. 1 Buchst. g wird folgender Buchst. h angefügt:

(halb-) anonymes Urnenfeld

(4) § 10 Abs. 8 erhält folgenden Wortlaut:

Im Urnenfeld können vor jeder Frontseite einer Stele höchstens zwei Verstorbene in jeweils einer Urne beigesetzt werden.

(5) § 12 Abs. 1 Satz 3 Ziff. 7 erhält folgenden Wortlaut:

7. Urnenfeld mit Stelen

Länge: 0,30 m, Breite: 0,60 m

(6) Nach § 12 Abs. 1 Satz 3 Ziff. 7 wird folgende Ziff. 8 angefügt:

8. (halb-) anonymes Urnenfeld

Länge: 0,50 m, Breite: 0,50 m

(7) Nach § 15 Abs. 1 Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

Das Pflanzen von Gewächsen ist nicht gestattet.

(8) § 18 Abs. 6 erhält folgenden Wortlaut:

Im Urnenfeld besorgt die Gemeinde die Stelen und die Sockel für Grablaternen. Die Sockel können mit einer Grablaterne eigener Wahl bestückt werden. Private stehende oder liegende Grabmale, Sockel oder sonstige Gegenstände sind nicht zulässig.

(9) An § 18 Abs. 6 werden folgende Absätze 7 und 8 angefügt:

(7) Auf den Stelen dürfen nur Vorname, Nachname, Geburtsname, Geburtsdatum und Sterbedatum angebracht werden. Für die Anbringung durch geeignetes Fachpersonal sind die Nutzungsberechtigten verantwortlich. Sie tragen auch die Kosten. Werden auf der Frontseite einer Stele zwei Verstorbene beigesetzt, so sind die jeweiligen Beschriftungen gleichartig auszuführen.

(8) Das Abbrennen von offenen Kerzen im Bereich des Urnenfeldes ist nicht zulässig.

(10) § 20 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

Jedes Grabmal muss seiner Größe entsprechend dauerhaft und stand-sicher gegründet werden. Die Fundamente sind nach den neuesten Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Baukunst durch fachkundige Firmen zu setzen. Maßgeblich für die bei der Errichtung der Grabmale geltenden anerkannten Regeln der Baukunst ist die Richtlinie für die Erstellung und Prüfung von Grabmalen des Bundesverbandes Deutscher Steinmetze (BIV-Richtlinie) in der jeweils geltenden Fassung.

(11) Nach § 20 Abs. 2 Satz 4 wird folgender Satz 5 angefügt:

Sätze 1 und 2 gelten nicht für Grabmale in den Urnenfeldern gemäß § 10 Abs. 1 Buchst. g und h.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hergensweiler, den 19.09.2024


Wolfgang Strohmaier

Erster Bürgermeister

